

<b>STELLUNGNAHME</b>  <b>BHH 2022-05-003 B</b>  öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Gesundheitsamt
	Amtsleiter/in	Frau Grundbrecher
	Telefon	3 05-1466
	Telefax	3 05-1469
	E-Mail	astrid.grundbrecher@ingolstadt.de
	Datum	12.07.2023

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss V-Südwest	12.10.2021

### Beratungsgegenstand

TOP 3.2 Trainingsbedarf für SV Hundszell

### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einem automatisierten externen Defibrillator (AED) handelt es sich um ein Gerät zur Defibrillation, das im Rahmen der Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand eingesetzt werden kann und so gestaltet ist, dass Laien damit problemlos umgehen können. Ein AED könnte folglich dazu beitragen, in Fällen des „plötzlichen Herztodes“ die Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schäden und des Todesfalls zu verringern. Direkte Ursache für den „plötzlichen Herztod“ ist dabei in den meisten Fällen Kammerflimmern. Bei Kreislaufstillstand mit defibrillierbaren Rhythmusstörungen (Kammerflimmern, pulslose ventrikuläre Tachykardie) ist die Defibrillation eine wirksame Maßnahme zur Lebensrettung. Je früher defibrilliert wird, um so wahrscheinlicher ist es, dass der Kreislaufstillstand von Betroffenen überlebt wird.

Das Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt begrüßt eine Erhöhung der Verfügbarkeit von automatisierten externen Defibrillatoren zur Ersten Hilfe im Stadtgebiet Ingolstadt. Die Ausstattung von in der Nähe verfügbaren und öffentlich zugänglichen AEDs an Orten mit hohem Publikumsverkehr ermöglicht eine frühzeitige Defibrillation bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Die Vorhaltung von AEDs im öffentlichen Raum als Maßnahme der Tertiärprävention dient so dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Die Anschaffung eines automatisierten externen Defibrillators durch den SV Ingolstadt Hundszell 1971 e.V. wird deshalb befürwortet.

Empfohlen wird bei der Installation eines automatisierten externen Defibrillators einen markanten bzw. exponierten und jederzeit erreichbaren Standort zu wählen, eine ständige Verfügbarkeit sicherzustellen und eine gute Sichtbarkeit und Erkennbarkeit zu gewährleisten. Um Hemmschwellen abzusenken und die Wahrscheinlichkeit zu fördern, einen AED im Ernstfall in die Wiederbelebungsmaßnahmen einzubinden, wird darüber hinaus empfohlen, Personen, die sich überwiegend in der Nähe des Aufstellungsorts aufhalten, in der praktischen Anwendung des AED zu schulen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die zur Aufstellung, zur Inbetriebnahme und zum Betrieb eines AED erforderlichen sicherheitstechnischen Kontrollen und sonstigen Vorgaben nach Maßgabe des Herstellers und gesetzlicher Regelungen, einschließlich Medizinprodukte-Betreiberverordnung, einzuhalten sind.

Auf die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Anschaffung von Automatisierten externen Defibrillatoren zur Laienreanimation (AED-Förderrichtlinie) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020, Az. D3-2287-13-6 (BayMBl. 2021 Nr. 87), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2023 (BayMBl. Nr. 290), wird als Fördermöglichkeit zur Anschaffung eines AED hingewiesen.

Diese Förderrichtlinie wurde vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) initiiert und aktuell bis 31.12.2024 verlängert (siehe Anlage: AED-Förderrichtlinie). Eine konsolidierte Fassung der Richtlinie ist unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2155\\_I\\_11786](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2155_I_11786) abrufbar.

Gemäß der AED-Förderrichtlinie werden die nach den Zuweisungen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht verausgabten Mittel nun nach geänderten Maßgaben zugewiesen. Demnach dürfen die Mittel frei für alle Gesundheitsregionenplus eines Regierungsbezirks unter Beachtung der AED-Förderrichtlinie verwendet werden. Eine zuvor bestehende Bindung an einzelne Kreise oder Städte erfolgt nicht mehr.

Zuwendungsberechtigt nach der Förderrichtlinie sind natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmen und Vereine, mit Sitz in den zur Teilnahme an der Förderrichtlinie bereiten Gesundheitsregionenplus. Die Förderung erfolgt für alle in der Richtlinie definierten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.800,00 €. Die maximale Höhe der Förderung beträgt damit 1.620,00 € je AED (90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben). Die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit eines AED sind Ziffer 4 der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Regierungsbezirk Oberbayern zugewiesenen Mittel allen berechtigten Zuwendungsempfängern mit Sitz in einer Gesundheitsregionplus in Oberbayern zur Verfügung stehen und damit eine Förderung ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Zuwendungen werden darüber hinaus nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.

Andere öffentliche Mittel, die für eine nach der Richtlinie zuwendungsfähige Anschaffung in Anspruch genommen werden, werden in voller Höhe auf die Höhe der Zuwendung nach AED-Förderrichtlinie angerechnet (Ziffer 5.4 AED-Förderrichtlinie). Ein Eigenanteil muss stets von allen Antragsstellenden als eigener Aufwand erbracht werden.

Bei einer möglichen Inanspruchnahme von Zuwendungen durch den „Bürgerhaushalt“ gemäß IV Ziffer 4b Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt und einer möglichen zusätzlichen Inanspruchnahme von Zuwendungen durch die AED-Förderrichtlinie gilt zu beachten, dass die Höhe der Förderung durch den „Bürgerhaushalt“ angegeben werden muss, da diese in voller Höhe auf die Höhe der Zuwendung durch die AED-Förderrichtlinie angerechnet wird.

gez.

Grundbrecher  
Amtsleitung